

The background of the slide is a photograph of a woman in profile, wearing a black headset with a microphone. She is looking at a computer monitor. The image is slightly blurred, focusing on the woman's face and the headset.

Änderungen bei Mini- und Midijobs

André Fasel
6. September 2022

Referent



André Fasel Diplom Verwaltungswirt

- 1985 – 1993 Ausbildung zum Sozialversicherungsfachangestellten bei der Bundesknappschaft (heute: Deutsche Rentenversicherung Knappschaft-Bahn-See); Studium Verwaltungsrecht
- seit 1993 Grundsatzdezernat für das Versicherungs- und Beitragsrecht
- seit 1995 Teilnahme an Besprechungen der Spitzenorganisationen der Sozialversicherung
- seit 2012 Durchführung von Online-Seminaren

Inhaltsverzeichnis

Allgemeines	4
Minijob	7
Midijob	19
Bestandsschutz	31
Zusammenfassung	45



Allgemeines

Allgemeines

Begriffserklärung

im Gesetz

§ 8 Sozialgesetzbuch – Viertes Buch
(SGB IV)
Geringfügige Beschäftigung



im Volksmund

Minijob

§ 23 Sozialgesetzbuch – Viertes
Buch (SGB IV)
Übergangsbereich



Midijob

Allgemeines

- Im Zuge der Erhöhung des Mindestlohns auf 12 Euro erfolgen auch Anpassungen, die Mini- und Midijobs betreffen. Neben der bloßen Anhebung von Verdienstgrenzen sind das auch ganz neue Regelungen.
- Nach dem „Gesetz zur Erhöhung des Schutzes durch den gesetzlichen Mindestlohn und zu Änderungen im Bereich der geringfügigen Beschäftigung“ treten die Änderungen zum Mindestlohn sowie für geringfügige Beschäftigungen (Minijobs) und Beschäftigungen im Übergangsbereich (Midijobs) ab 1. Oktober 2022 in Kraft.
- Die nachfolgenden Folien beziehen sich auf das ab 1. Oktober 2022 gültige Recht.



2.

Minijob

Minijobs

Minijob - Geringfügigkeitsgrenze

- Bis zum 30. September 2022 war die Entgeltgrenze für geringfügig entlohnte Beschäftigungen ein fixer Wert von 450 Euro.
- Das ändert sich ab 1. Oktober 2022. Ab diesem Zeitpunkt orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen.
- Für die Zeit ab dem 1. Oktober 2022 beträgt die Geringfügigkeitsgrenze 520 Euro.

Minijobs

- Steigt der Mindestlohn, so steigt auch die Geringfügigkeitsgrenze entsprechend.
- Somit können Arbeitnehmer - bei gleicher Arbeitszeit - weiterhin einen Minijob ausüben, auch wenn der Mindestlohn steigt.
- An der Vorgehensweise des Arbeitgebers zur Feststellung eines Minijobs ändert sich nichts. Der Arbeitgeber muss somit bei Beschäftigungsbeginn prüfen, ob ein Minijob vorliegt oder nicht.
- Zu diesem Zweck sind alle mit hinreichender Sicherheit zu erwartenden Einnahmen (laufende und einmalig gezahlte Arbeitsentgelte) im Rahmen der Vorausschau für den Beurteilungszeitraum (maximal 12 Monate) zu ermitteln und durch die Anzahl der Beschäftigungsmonate des Beurteilungszeitraums (maximal 12 Monate) zu teilen. Das so ermittelte regelmäßige monatliche Arbeitsentgelt darf die Geringfügigkeitsgrenze nicht überschreiten.

Minijobs

Beispiel 1

Minijob ab	1. November 2022
Arbeitsentgelt monatlich	500 Euro
Weihnachtsgeld im Dezember	100 Euro
Urlaubsgeld im Juni	50 Euro

Ergebnis:

vorausschauende Betrachtung 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023

$$500 \times 12 = 6.000 + 100 + 50 = 6.150 : 12 = 512,50$$

Die am 1. November 2022 gültige Geringfügigkeitsgrenze wird nicht überschritten.
Es liegt eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Minijobs

Beispiel 2

Minijob ab	1. November 2022
Arbeitsentgelt monatlich	450 Euro
Weihnachtsgeld im Dezember	900 Euro
Urlaubsgeld im Juni	300 Euro

Ergebnis:

vorausschauende Betrachtung 1. November 2022 bis 31. Oktober 2023

$$450 \times 12 = 5.400 + 900 + 300 = 6.600 : 12 = 550$$

Die am 1. November 2022 gültige Geringfügigkeitsgrenze wird überschritten.
Es liegt **keine** geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Minijobs

Minijob – unvorhersehbares Überschreiten

- Gelegentliche nicht vorhersehbare Überschreitungen der Entgeltgrenze im Rahmen einer geringfügig entlohnten Beschäftigung sind nicht neu. Sie dienen dazu, einen Wechsel in eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung zu vermeiden, wenn dauerhaft tatsächlich nur ein Minijobverdienst vorgesehen ist.
- Das unvorhersehbare Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze ist nunmehr im Gesetz geregelt worden.
- Bis zum 30. September 2022 fanden sich Ausführungen dazu nur in den Geringfügigkeits-Richtlinien, die im Rahmen der Auslegung durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung entstanden sind.

Minijobs

- Nicht vorhersehbar sind Zahlungen, die der Arbeitgeber im Rahmen seiner vorausschauenden Betrachtungsweise zur Ermittlung des regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt unberücksichtigt gelassen hat, weil sie nicht mit hinreichender Sicherheit zu erwarten waren.
- Hierzu gehört z. B. die Zahlung einer einmaligen Einnahme, die dem Grunde und der Höhe nach vom Geschäftsergebnis oder einer individuellen Arbeitsleistung des Vorjahres abhängig ist.
- Aber auch die Mehrarbeit eines Minijobbers, die sich aufgrund des krankheitsbedingten Ausfalls eines anderen Mitarbeiters ergibt, kann ein unvorhersehbares Ereignis darstellen.

Eine Urlaubsvertretung ist kein unvorhersehbares Ereignis.

Minijobs

- Ein unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze steht dem Fortbestand einer geringfügigen entlohnten Beschäftigung nicht entgegen. Hierbei darf die Geringfügigkeitsgrenze innerhalb des für den jeweiligen Entgeltabrechnungszeitraum zu bildenden Zeitjahres nur in zwei Kalendermonaten um jeweils den doppelten Betrag überschritten werden. Somit darf das Entgelt in dem Monat des Überschreitens maximal 1.040 Euro betragen.
- Der Jahreszeitraum ist in der Weise zu ermitteln, dass vom letzten Tag des zu beurteilenden Beschäftigungsmonats ein Jahr zurückgerechnet wird.
- Damit darf in Ausnahmefällen in einer geringfügig entlohnten Beschäftigung letztendlich das 14fache der Geringfügigkeitsgrenze verdient werden, also maximal 7.280 Euro (14 x 520 Euro) für einen Zeitraum von 12 Monaten.

Minijobs

Beispiel 3

Minijob ab	1. April 2012
Arbeitsentgelt monatlich ab 1. Oktober 2022	420 Euro
Krankheitsvertretung im November 2022 zusätzlich	600 Euro
bisher in der Vergangenheit kein unvorhersehbares Überschreiten	

Ergebnis (1. Dezember 2021 – 30. November 2022):

Unvorhersehbar?	-> Krankheitsvertretung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelegentlich (bis 2 Monate?)	-> 1 Monat	<input checked="" type="checkbox"/>
Entgeltgrenze (1.040 Euro)?	-> 600 Euro + 420 Euro = 1.020 Euro	<input checked="" type="checkbox"/>

Es liegt weiterhin **eine** geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Minijobs

Beispiel 4

Minijob ab	1. April 2012
Arbeitsentgelt monatlich ab 1. Oktober 2022	520 Euro
Krankheitsvertretung im November 2022 zusätzlich	400 Euro
bisherige unvorhersehbare Überschreiten im: Januar 2022, April 2022	

Ergebnis (1. Dezember 2021 – 30. November 2022):

Unvorhersehbar?	-> Krankheitsvertretung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelegentlich (bis 2 Monate?)	-> 3 Monat	<input type="checkbox"/>
Entgeltgrenze (1.040 Euro)?	-> 520 Euro + 400 Euro = 920 Euro	<input checked="" type="checkbox"/>

Es liegt **keine** geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Minijobs

Beispiel 5

Minijob ab	1. April 2012
Arbeitsentgelt monatlich ab 1. Oktober 2022	520 Euro
Krankheitsvertretung im November 2022 zusätzlich	600 Euro
bisherige unvorhersehbare Überschreiten im: April 2022	

Ergebnis (1. Dezember 2021 – 30. November 2022):

Unvorhersehbar?	-> Krankheitsvertretung	<input checked="" type="checkbox"/>
Gelegentlich (bis 2 Monate?)	-> 2 Monat	<input checked="" type="checkbox"/>
Entgeltgrenze (1.040 Euro)?	-> 520 Euro + 600 Euro = 1.120 Euro	<input type="checkbox"/>

Es liegt **keine** geringfügig entlohnte Beschäftigung vor.

Minijobs

Kurzfristige Beschäftigung

- Die Voraussetzungen einer kurzfristigen Beschäftigung haben sich zum 1. Oktober 2022 nicht verändert.
- Sie sind nur gegeben, wenn die Beschäftigung von vornherein auf nicht mehr als drei Monate (Kalender- und Zeitmonate) oder 70 Arbeitstage (auch kalenderjahrüberschreitend) befristet ist.

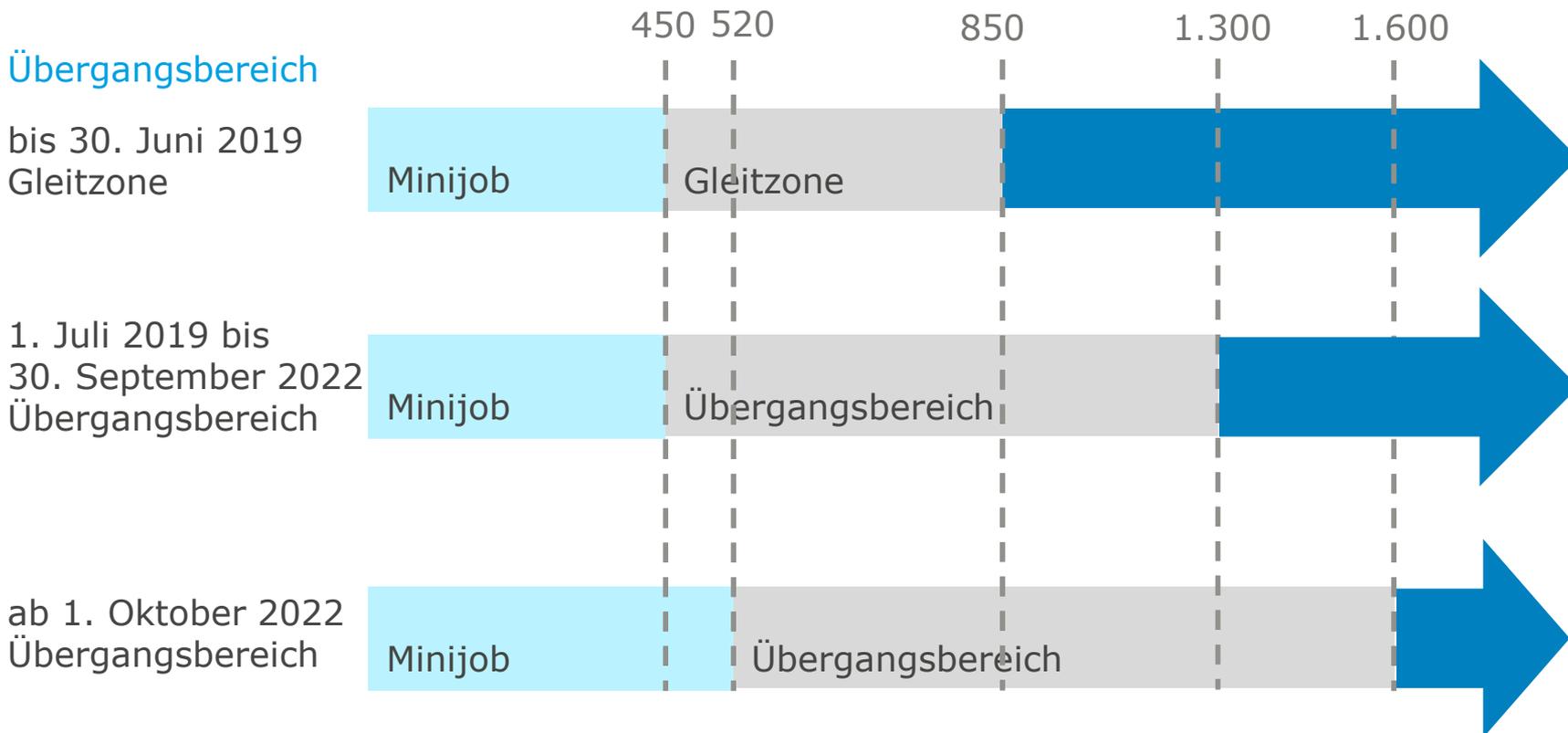




3.

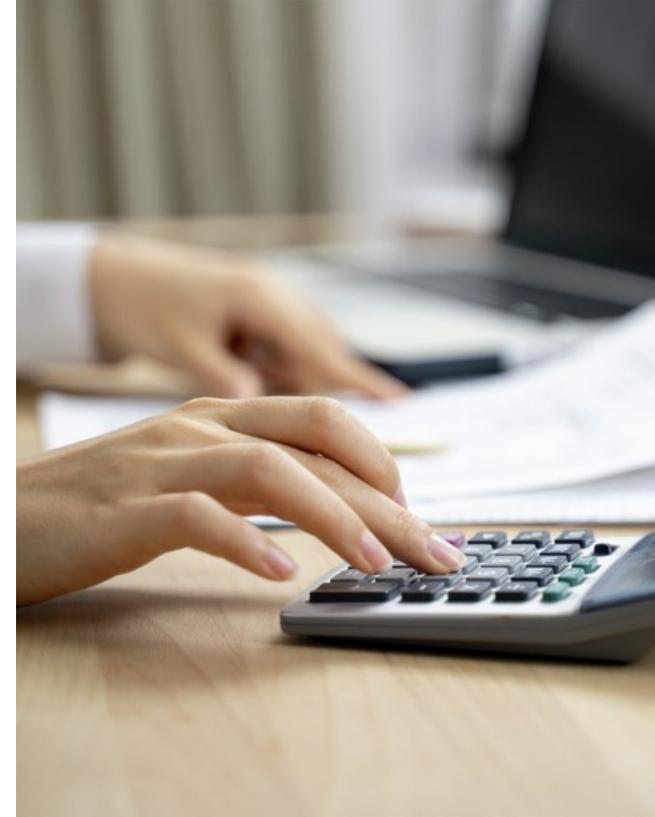
Midijob

Midijobs

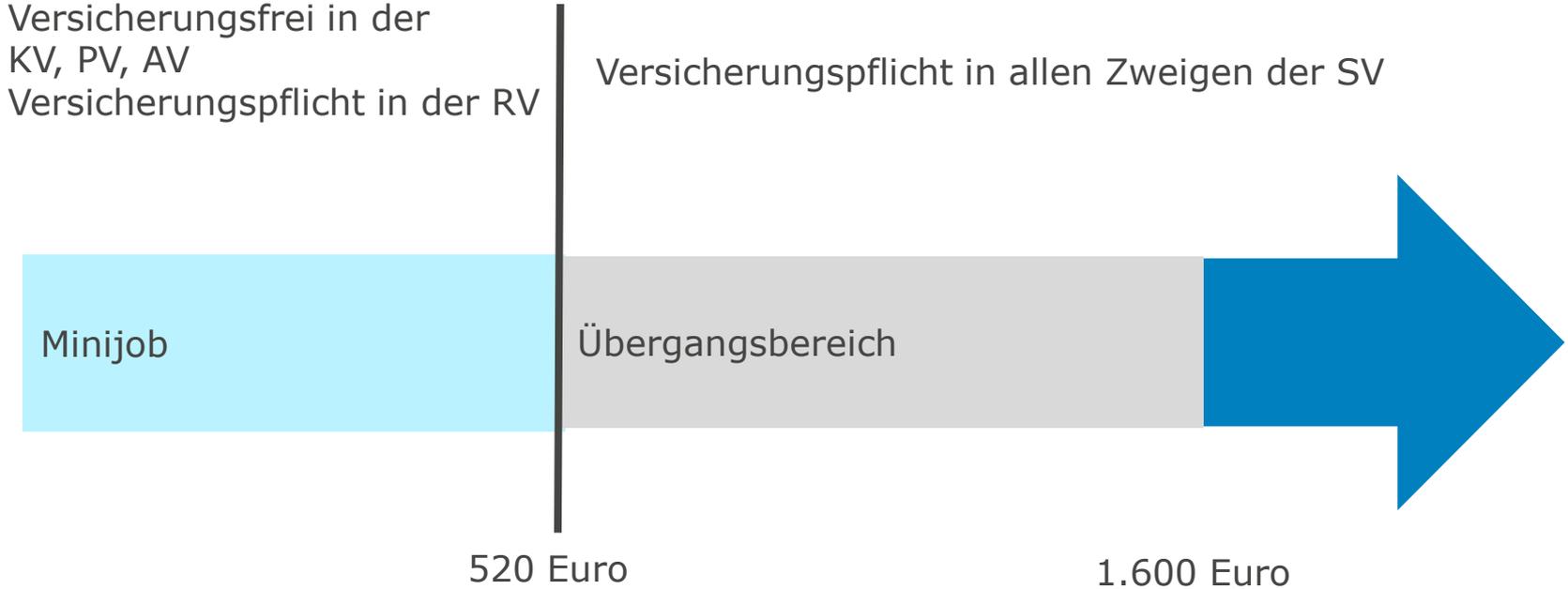


Midijobs

- Ab dem 1. Oktober 2022 sollen Arbeitnehmer im Übergangsbereich (Midijobber) mehr und auch länger vom Übergangsbereich profitieren.
- Anstelle der bisherigen starren Untergrenze von 450,01 Euro tritt auch hier die dynamische Untergrenze. Wird also die Geringfügigkeitsgrenze angepasst erfolgt auch eine Anpassung des Übergangsbereiches. Die Höchstgrenze bleibt zwar starr, wird aber auf 1.600 Euro angehoben.



Midijobs - Versicherungsrecht

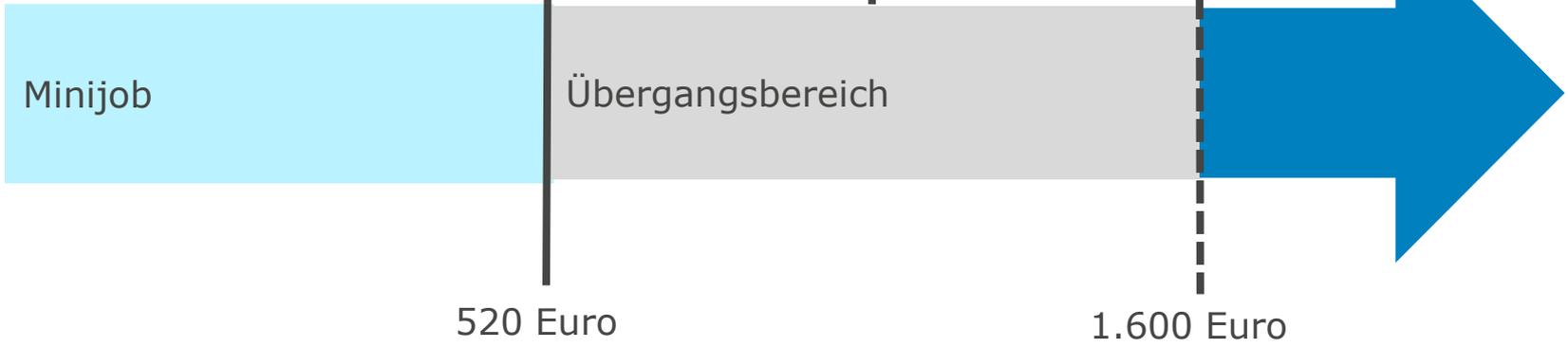


Midijobs - Beitragsrecht

aus Arbeitsentgelt
 PV / AV: keine Beiträge
 KV: Pauschalbeiträge AG
 RV: AG 15 % AN 3,6 %

AG-Beiträge
 aus Entgelt
 nach Formel

AN-Beiträge
 aus Entgelt
 nach Formel



Midijobs

Gesamtsozialversicherungsbeitrag

Der Übergangsbereich umfasst Beschäftigung mit einem regelmäßigen monatlichen Arbeitsentgelt oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze (ab 1. Oktober 520,01 Euro) bis maximal 1.600 Euro. Ausgehend vom Arbeitsentgelt ermittelt sich der Betrag, von dem die Beiträge zu berechnen sind, die sogenannte beitragspflichtige Einnahme (BE) nach folgender Formel:

$$BE = F \times G + \left(\frac{1600}{1600-G} - \frac{G}{1600-G} \times F \right) \times (AE - G)$$

In der Formel steht AE für Arbeitsentgelt und G für die Geringfügigkeitsgrenze. Der Faktor F berechnet sich nun, indem der Wert 28 % durch den Gesamtsozialversicherungsbeitragssatz geteilt wird.

F entspricht einem Wert von 0,7009.

Midijobs

Die gekürzte Formel für den Gesamtsozialversicherungsbeitrag bei einer Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro lautet:

$$BE = 1,1440111111 \times AE - 230,4177777777$$

Aus der so errechneten beitragspflichtigen Einnahme errechnet sich der Gesamtsozialversicherungsbeitrag.

Midijobs

Arbeitnehmeranteil

Zur Bestimmung des vom Arbeitnehmer zu tragenden Anteils am Gesamtsozialversicherungsbeitrag wird als beitragspflichtige Einnahme der Betrag zu Grunde gelegt, der sich nach folgender Formel berechnet:

$$BE = \left(\frac{1600}{1600 - G} \right) \times (AE - G)$$

In der Formel steht AE für Arbeitsentgelt und G für die Geringfügigkeitsgrenze

Die gekürzte Formel für den **Arbeitnehmeranteil** bei einer Geringfügigkeitsgrenze von 520 Euro lautet:

$$AN-BE = 1,4814814814 \times AE - 770,3703703703$$

Midijobs

Die Berechnung der Beiträge und die Verteilung der Beitragslast für den Arbeitgeber und den Arbeitnehmer erfolgt (weiterhin) gesondert **für jeden Versicherungszweig** in drei Schritten.

- Schritt 1: Zunächst wird der **Gesamtbeitrag** ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme ermittelt.
- Schritt 2: Dann erfolgt die Berechnung des **Beitragsanteils des Arbeitnehmers** ausgehend von der gesondert ermittelten beitragspflichtigen Einnahme.
- Schritt 3: Anschließend ergibt sich der Beitragsanteil des Arbeitgebers durch **Abzug des Arbeitnehmeranteils vom Gesamtbeitrag**.

Hierbei wird der Arbeitnehmerbeitragsanteil über eine gesonderte Formel berechnet, vom Gesamtbeitrag abgesetzt, um so den Arbeitgeberbeitragsanteil zu ermitteln.

Die Konsequenz aus den zwei Berechnungen ergibt eine niedrigere Belastung für Arbeitnehmer und eine höhere Belastung für Arbeitgeber.

Midijobs

Beispiel 6

Arbeitsentgelt: 650 Euro, Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge

Schritt 1:

Berechnung des **Gesamtbeitrags** ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel nach § 20 Abs. 2a S. 1 SGB IV ermittelt wird.

Reduzierte beitragspflichtige Einnahme:

513,19 Euro (1,1440111111 x 650 Euro – 230,4177777777)

Gesamtbeitrag RV:

95,46 Euro (513,19 Euro x 9,3 % = 47,73 Euro x 2)

Midijobs

Beispiel 6

Arbeitsentgelt: 650 Euro, Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge

Schritt 2:

Berechnung des **Beitragsanteils des Arbeitnehmers** ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme, die über die Formel nach § 20 Abs. 2a S. 6 SGB IV ermittelt wird.

Reduzierte beitragspflichtige Einnahme:

192,59 Euro ($1,4814814814 \times 650 \text{ Euro} - 770,3703703703$)

Arbeitnehmerbeitragsanteil:

17,91 Euro ($192,59 \text{ Euro} \times 9,3 \%$)

Midijobs

Beispiel 6

Arbeitsentgelt: 650 Euro, Berechnung der Rentenversicherungsbeiträge

Schritt 3:

Berechnung des **Arbeitgeberbeitragsanteils** durch Abzug des Arbeitnehmerbeitragsanteils vom Gesamtbeitrag.

Arbeitgeberbeitragsanteil: 77,55 Euro (95,46 Euro – 17,91 Euro)



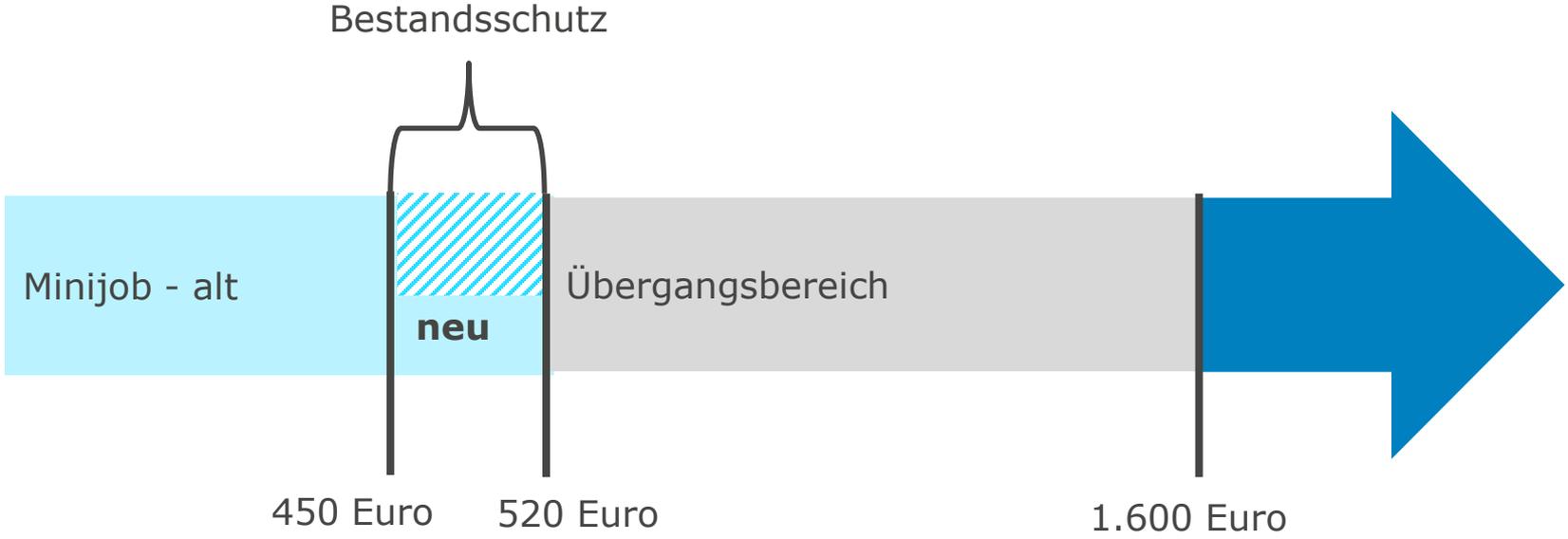
4.

Bestandsschutz

Bestandsschutz

- Regelungen zum Bestandsschutz sind in jedem Versicherungszweig folglich für diejenigen Beschäftigten vorgesehen, die bis Erhöhung der Geringfügigkeitsgrenze von 450 auf 520 Euro mehr als geringfügig entlohnt beschäftigt und dadurch in den einzelnen Versicherungszweigen versicherungspflichtig waren.
- Die Versicherungspflicht gilt **längstens bis 31.12.2023**, solange sich das durchschnittliche Arbeitsentgelt zwischen 450 Euro und 520 Euro bewegt und der Arbeitnehmer nicht die Befreiung von der Versicherungspflicht beantragt.
- Die Beitragsberechnungsmodalitäten nach der alten Formel gelten weiter.

Bestandsschutz



Bestandsschutz

Für **Bestandsschutzfälle** ermittelt sich die geminderte beitragspflichtige Einnahme nach der alten bisher bekannten Formel und in der bisherigen Berechnungsweise.

$$1,131876 \times \text{Arbeitsentgelt} - 171,439$$

Schritt 1

Zunächst wird der **Gesamtbeitrag** ausgehend von der reduzierten beitragspflichtigen Einnahme ermittelt.

Schritt 2

Dann erfolgt die Berechnung des Beitragsanteils **des Arbeitgebers ausgehend vom tatsächlichen Arbeitsentgelt**.

Schritt 3

Anschließend ergibt sich der **Beitragsanteil des Arbeitnehmers durch Abzug des Arbeitgeberanteils vom Gesamtbeitrag**.

Bestandsschutz

Kranken- und Pflegeversicherung

Alt-Midijobber bleiben in der Kranken- und Pflegeversicherung bis längstens zum 31. Dezember 2023 als Arbeitnehmer versicherungspflichtig, solange das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt.

Bestandsschutz tritt nicht ein, wenn in der Krankenversicherung (und damit auch in der Pflegeversicherung) die Voraussetzungen für eine Familienversicherung vorliegen. Die Entgeltgrenze für die Familienversicherung (1/7 der Bezugsgröße) beträgt dieses Jahr 470 Euro, so dass der Bestandsschutz bei einem Entgelt von 450,01 Euro bis 470 Euro aufgrund der Familienversicherung ausgeschlossen sein kann.

Arbeitslosenversicherung

Alt-Midijobber bleiben in der Arbeitslosenversicherung bis längstens zum 31. Dezember 2023 als Arbeitnehmer versicherungspflichtig, solange das durchschnittliche monatliche Arbeitsentgelt mehr als 450 Euro, aber nicht mehr als 520 Euro beträgt.

Bestandsschutz

Befreiungsantrag

Eine Befreiung von der Versicherungspflicht ist auf Antrag möglich. Die Befreiung wirkt vom 1. Oktober 2022 an, wenn sie bis zum 31. Dezember 2022 beantragt wird, im Übrigen von dem Beginn des Kalendermonats an, der auf den Kalendermonat folgt, in dem der Antrag gestellt worden ist.

Der Antrag braucht nicht bei dem jeweils zuständigen Versicherungsträger (Krankenkasse oder Arbeitsagentur) gestellt zu werden. Die Befreiung von der Versicherungspflicht in einem oder mehreren Versicherungszweigen sollte der Arbeitnehmer – aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung und der sofortigen Rechtsklarheit für den Arbeitgeber – vielmehr schriftlich gegenüber dem Arbeitgeber erklären. Der Arbeitgeber hat die Erklärung des Arbeitnehmers zu den Entgeltunterlagen zu nehmen.

Bestandsschutz

Rentenversicherung

In der Rentenversicherung gibt es keine Bestandsschutzregelung, da dies von der Beitragslastverteilung ein Nachteil für den Arbeitnehmer mit sich bringen würde. Lediglich für Beschäftigte im Privathaushalt wurde eine entsprechende Regelung geschaffen.

Arbeitnehmer, die über den 30. September 2022 hinaus beschäftigt sind und ein Arbeitsentgelt bis durchschnittlich maximal 520 Euro verdienen, werden ab 1. Oktober 2022 Minijobber.

Die Rentenversicherungspflicht bleibt bestehen, solange in dem Minijob keine Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragt wird.

Arbeitnehmer haben deshalb einen Vorteil, weil ihre Belastung bei einem rentenversicherungspflichtigen Minijob nur noch 3,6 % beträgt, denn der Arbeitgeber trägt in diesem Fall bereits 15 %.

Bestandsschutz

Rentenversicherung

Beitragsverteilung zur Rentenversicherung bei einem Entgelt von 500 Euro

Minijob

Arbeitgeber – 15 % Pauschalbeitrag = 75 Euro

Arbeitnehmer – 3,6 % = 18 Euro

wenn es Bestandsschutz gäbe

Arbeitgeber = 45,50 Euro

Arbeitnehmer = 26,88 Euro

Bestandsschutz

Mehrere Einzugsstellen für ein- und dieselbe Beschäftigung

- Für geringfügig entlohnte Beschäftigungen ist die Minijob-Zentrale zuständige Einzugsstelle, für Beschäftigungen im Übergangsbereich die Krankenkasse.
- Für Bestandsschutzfälle werden Arbeitgeber daher ab 1. Oktober 2022 mit zwei Einzugsstellen zu tun haben, weil zumindest für den Zweig der Rentenversicherung ein Minijob vorliegt, der bei der Minijob-Zentrale zu melden und mit ihr abzurechnen ist. Für die anderen Versicherungszweige ergibt sich melde- und beitragsrechtlich grundsätzlich die Zuständigkeit der Krankenkasse



Bestandsschutz

Mehrere Einzugsstellen für ein- und dieselbe Beschäftigung – Meldungen

Für Bestandsschutzfälle, in denen ab 1. Oktober 2022 in der Rentenversicherung eine geringfügig entlohnte Beschäftigung vorliegt, in den anderen Zweigen der Sozialversicherung jedoch die Versicherungspflicht bestehen bleibt, müssen Arbeitgeber Änderungen im Meldeverfahren veranlassen.

Die Beschäftigung ist bei der Krankenkasse mit Meldegrund 32 (Beitragsgruppenwechsel) abzumelden und jeweils mit Meldegrund 12 (Beitragsgruppenwechsel) für die Rentenversicherung bei der Minijob-Zentrale und für die Versicherungszweige der Kranken-, Arbeitslosen- und Pflegeversicherung bei der Krankenkasse anzumelden.

Sofern keine Befreiung vom Bestandsschutz und von der Rentenversicherungspflicht vorliegt, ist der zu meldende Beitragsgruppenschlüssel bei der Minijob-Zentrale „0-1-0-0“ und bei der Krankenkasse „1-0-1-1“. Er variiert abhängig davon, ob Versicherungspflicht in den einzelnen Versicherungszweigen besteht oder eine Befreiung beantragt wird bzw. in der Kranken- und Pflegeversicherung die Voraussetzungen für eine Familienversicherung erfüllt sind.

Der Personengruppschlüssel lautet einheitlich „109“.

Bestandsschutz

Beispiel 7

Ein Arbeitnehmer arbeitet für ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 Euro.

Bewertung September 2022

Versicherungsschutz mit Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung (z.B. Krankengeld), Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) und Rentenversicherung*.

Beiträge im Übergangsbereich:

Arbeitnehmer: 58,97 Euro

Arbeitgeber: 99,63 Euro

Einzugsstelle: Krankenkasse

*Zusatzbeitrag KV: 1,2 %; PV-Beitrag für Kinderlose

Bestandsschutz

Beispiel 7

Ein Arbeitnehmer arbeitet für ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 Euro.

Bewertung Oktober 2022 **Bestandsschutz** KV, PV, AV, jedoch nicht in RV
Versicherungsschutz mit Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung (z.B. Krankengeld), Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung (z.B. Arbeitslosengeld) und Rentenversicherung.

Beiträge KV, PV, AV im Übergangsbereich; RV im Minijob:

Arbeitnehmer: 50,09 Euro

Arbeitgeber: 128,13 Euro

Einzugsstelle: Beiträge zur KV, PV und AV – Krankenkasse;
Beiträge zur RV –Minijob-Zentrale

Bestandsschutz

Beispiel 7

Ein Arbeitnehmer arbeitet für ein monatliches Arbeitsentgelt von 500 Euro.

Bewertung Oktober 2022 – Verzichtet auf Bestandsschutz in der KV, PV und AV

Kein Versicherungsschutz mit Leistungsansprüchen in der Krankenversicherung, Pflegeversicherung, Arbeitslosenversicherung, jedoch in der Rentenversicherung.

Beiträge im Übergangsbereich:

Arbeitnehmer: 18,00 Euro

Arbeitgeber: 140,00 Euro

Einzugsstelle: Minijob-Zentrale

Berechnungsprogramme und Infos der TK

Hier finden Sie Berechnungsprogramme der TK:

[Minijobrechner](#)

[Midijobrechner](#)

Hier finden Sie weitere Informationen:

[Infos zum Mindestlohn](#)

[FAQ Minijobs und Midijobs](#)

[Geringfügigkeitsrichtlinien](#)

firmenkunden.tk.de Suchnummer [2132868](#)

[Rundschreiben Übergangsbereich](#)

firmenkunden.tk.de Suchnummer [2132840](#)

Minijobrechner
🗑️ ? ⓘ

Eingabe
🖨️ 📄

Name / Vorname

Jahr / Monat ? 2022 August

Art des Minijobs ? gewerblich

Pauschalbeitrag KV ? mit Arbeitgeber-Pauschalb

Pauschalbeitrag RV ? AG-Pauschalbeitrag, AN RV

Arbeitsentgelt EUR ?

Pauschalsteuersatz ? 2,00 %

Umlage U1 Arbeitsunfähigkeit % ?

Umlage U2 Mutterschaft % ?

Insolvenzgeldumlage (U3) ?

Arbeitnehmer
Arbeitgeber

Arbeitsentgelt	0,00 EUR
Arbeitnehmerbeitragsanteil RV	0,00 EUR
Nettoverdienst	0,00 EUR
Es kann (arbeitsrechtlich zulässig) vereinbart werden, dass die lohnsteuerrechtlichen Pauschalabgaben vom Arbeitnehmer getragen werden. Wird die so genannte "Abwälzung" durchgeführt, wirkt sich das folgendermaßen aus.	
Übernahme pauschale Lohnsteuer	0,00 EUR
Verbleibender Nettoverdienst	0,00 EUR



5.

Zusammenfassung

Zusammenfassung

Zusammenfassung Minijobs

- **Dynamische Geringfügigkeitsgrenze**

Künftig orientiert sich die Geringfügigkeitsgrenze an einer Wochenarbeitszeit von zehn Stunden zu Mindestlohnbedingungen. Sie wird dementsprechend mit Anhebung des gesetzlichen Mindestlohns auf 12 Euro pro Stunde auf 520 Euro monatlich erhöht und dynamisch ausgestaltet.

- **Unvorhersehbares Überschreiten der Geringfügigkeitsgrenze**

Was bisher nur im Rahmen der Auslegung durch die Spitzenorganisationen der Sozialversicherung in den Geringfügigkeits-Richtlinien geregelt ist, soll gesetzlich normiert werden: Die Möglichkeit eines zulässigen unvorhersehbaren Überschreitens der Entgeltgrenze. Allerdings wird diese Regelung stark eingeschränkt, um Missbrauch zu vermeiden (bis zu 2 Monate im Zeitjahr und nicht über 1.040 Euro/Monat).

Zusammenfassung

Zusammenfassung Übergangsbereich

- **Neue Höchstgrenze und Formeln für den Übergangsbereich**

Die Höchstgrenze für eine Beschäftigung im Übergangsbereich wird auf monatlich 1.600 Euro angehoben. Die Untergrenze beginnt bei 520,01 Euro. Die Formel zur Ermittlung der beitragspflichtigen Einnahme wird angepasst. Gleichzeitig wird eine neue Formel allein zur Berechnung der Arbeitnehmeranteile eingeführt.

- **Neue Beitragslastverteilung im Übergangsbereich**

Die Maßnahmen im Übergangsbereich bewirken eine weitergehende Entlastung von versicherungspflichtig Beschäftigten. Damit soll der Belastungssprung beim Übergang vom Minijob zum Midijob geglättet und der Anreiz für Minijobber erhöht werden, ihre Arbeitszeit über die Minijob-Grenze hinaus auszuweiten. Arbeitgeber werden stärker belastet, in dem der Arbeitgeberbeitrag oberhalb der Geringfügigkeitsgrenze zunächst auf die für einen Minijob zu leistenden Pauschalbeiträge in Höhe von 28 % angeglichen und gleitend auf den regulären Sozialversicherungsbeitrag abgeschmolzen wird.

Zusammenfassung

Zusammenfassung Bestandsschutz

- **Bestandsschutzregelungen für Alt-Midijobber bis 520 Euro**

Arbeitnehmer, die am 30. September 2022 Midijobber mit einem durchschnittlichen Arbeitsentgelt bis 520 Euro im Monat sind, bleiben aufgrund von Bestandsschutzregelungen längstens bis zum 31. Dezember 2023 unter den alten Midijob-Bedingungen versicherungspflichtig in der Kranken-, Pflege- und Arbeitslosenversicherung. Die Befreiung von der Versicherungspflicht kann beantragt werden. In der Rentenversicherung gilt das nur für Beschäftigungen in Privathaushalten.





**Falls Sie noch
Fragen haben ...**

... stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

**Weiter Informationen finden
Sie unter firmenkunden.tk.de**

**Einfach die Suchnummer ins
Suchfeld eintragen**

Webinarübersicht 2083362

Beratungsblätter 2068424

Broschüre Beiträge 2054354

SV-Lexikon (TK-Lex) 2032352

Newsletter 2032116